

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Schweizerische Bundeskanzlei
Sektion Politische Rechte
Bundeshaus West
3003 Bern

2. Juli 2013

Vernehmlassung zum Vorentwurf einer Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte

Sehr geehrte Frau Bundeskanzlerin
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir Stellung zum vorliegenden Entwurf zur Teilrevision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte (BPR). Wir befürworten die von der Staatsschreiberkonferenz erarbeitete Vernehmlassungsantwort vollumfänglich und legen diese im Anhang bei. Wir verzichten aus diesem Grund darauf, den vorgegebenen Fragebogen auszufüllen. Nachfolgend beschränken wir uns auf einige uns wichtig erscheinende Punkte.

Art. 13: Nachzählung bei sehr knappen Resultaten

Wir stimmen dem Vorschlag zu, wonach Nachzählungen auch bei sehr knappen Abstimmungsergebnissen vom Glaubhaftmachen von Unregelmässigkeiten abhängig gemacht werden sollen.

Art. 22 Abs. 2-4: Nationalratswahlen: Präzisierung der Kandidatenangaben

Wir lehnen den Vorschlag ab, wonach die Kantone zusätzlich eine bereichsspezifisch auf der Basis der neuen 13-stelligen AHV-Nummer im Einwegverfahren errechneten (gehashten) und nicht zurückrechenbaren Nummer für jeden Kandidaten beschaffen bzw. der Bundeskanzlei angeben müssen. Das Ziel, Mehrfachkandidaturen aus verschiedenen Kantonen zu eruieren, kann mit andern Angaben (z.B. Geburtsdatum, PLZ, Heimatort) und mit Hilfe der Informatik besser, einfacher und mit weniger Aufwand für die Kantone sichergestellt werden.

Nicht nachzuvollziehen ist, wie Unvereinbarkeiten (eidg. Bedienstete) bei einem Verzicht auf die Angabe der Berufsbezeichnung zu ermitteln sind.

Art. 62 Abs. 1 und 2 und Art. 70 Abs. 2: Stimmrechtsbescheinigungen

Die von Ihnen vorgeschlagene Lösung zur Fristenproblematik bei Stimmrechtsbescheinigungen für eidgenössische Volksbegehren ist für die Gemeinden in der Handhabung kompliziert und kaum praktikabel. Wir schlagen eine einfachere und klarere Fristenregelung vor. § 134 Absatz 4 unseres Gesetzes über die politischen Rechte (BGS 113.111) sieht beispielsweise vor, dass die Behörde die Unterschriftenliste spätestens nach 10 Tagen den Einreichenden zurückzugeben hat. Eine entsprechende Regelung auf Bundesebene würden wir begrüßen.

Art. 85: Beobachtung von Urnengängen

Wir haben nichts dagegen, dass internationalen Gremien gemäss einer OSZE-Forderung die

Beobachtung von Urnengängen erlaubt und der Zutritt zu den Wahlbüros gewährt wird. Wir lehnen jedoch den Vorschlag ab, wonach weiteren Beobachtern (Stimmberechtigten) Zutritt zum Wahlbüro und zur Resultatermittlung zu gewähren ist. Das Stimm- und Wahlgeheimnis ist in jedem Fall zu wahren. Es dürfen keine Trends gemeldet und keine Zwischenresultate bekannt gemacht werden.

Zur Änderung des Bundesgerichtsgesetzes (BGG):

Dem Vorschlag zu Art. 46 Abs. 2 BGG (Verzicht auf den Fristenstillstand für Wahl- und Abstimmungsbeschwerden) stimmen wir zu.

Im Zusammenhang mit sehr engen Fristen bei 2. Wahlgängen für die Ständeratswahlen haben wir festgestellt, dass das Bundesgerichtsgesetz in Art. 100 nur für Beschwerden gegen die Nationalratswahlen eine verkürzte Frist von drei Tagen vorsieht. Bei Entscheiden über Beschwerden gegen kantonale Wahlen (Ständeratswahlen, Kantonsratswahlen, Regierungsratswahlen) gilt jedoch die übliche 30-tägige Frist. Diese Frist ist insbesondere für die Ständeratswahlen in Anbetracht der konstituierenden Sitzung der Bundesversammlung und der Vereidigung der Mitglieder viel zu lang. Auch bei kantonalen Wahlen sollte sichergestellt werden, dass der neu gewählte Rat rechtzeitig konstituiert werden kann bzw. möglichst bald vollzählig ist. Die Ständeräte und auch die Regierungs- und Kantonsräte sollten daher rasch vereidigt werden können (was eine lange Rechtsmittelfrist verunmöglicht). Wir regen daher an, die Beschwerdefrist bei Entscheiden der letzten kantonalen Instanz über Beschwerden gegen kantonale Wahlen auf 3 Tage zu verkürzen. Überdies schlagen wir vor, die Beschwerdefrist bei Entscheiden über Beschwerden gegen kantonale Abstimmungen (analog Art. 100 Abs. 3 b gegen eidgenössische Abstimmungen) auf 5 Tage zu verkürzen. Im Weiteren ist für die Wahl- und Abstimmungsbeschwerden anstelle der Kantonsregierung eine gerichtliche Vorinstanz vorzusehen (wie dies das Bundesgericht aufgrund der Rechtsweggarantie empfohlen hat).

Abschliessend danken wir Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und für die Prüfung und Beachtung unserer Vorbringen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig. Esther Gassler
Frau Landammann

sig. Andreas Eng
Staatsschreiber

Beilage:

Stellungnahme der Schweizerischen Staatsschreiberkonferenz vom 25. April 2013

Kopie per E-Mail an:

Vernehmlassung.BPR@bk.admin.ch.